

## GEBÜHRENSATZUNG

### zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut in der Gemeinde Wang

Die Gemeinde Wang erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) - in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub und Bauschutt - in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- 1 Die Gemeinde Wang erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof Wang Gebühren. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Benutzung des Grüngutcontainers am Wertstoffhof Wang.
- 2 Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- 1 <sup>1</sup> Gebührensschuldner ist, wer den Bauschutt- oder Grüngutcontainer am Wertstoffhof der Gemeinde Wang benutzt. <sup>2</sup> Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Bauschutt und / oder Grüngutabfall angefallen ist. <sup>3</sup> Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. <sup>4</sup> Den Bauschuttcontainer benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Bauschutt die Gemeinde Wang beseitigt. (§ 15 Abs. 1 KrWB-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). <sup>5</sup> Für Grüngut gilt Satz 4 entsprechend.
- 2 <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- 3 <sup>1</sup> Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup> Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut bestimmt sich nach der Menge (Kubikmeter).

**§ 4  
Gebührensatz**

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Wang beträgt
  - a) 10 l Eimer 1,00 €
  - b) pro angefangene 0,5 m<sup>3</sup> 15,00 €
  
2. Die Gebühr für die Annahme von Grüngut im Grüngutabfallcontainer am Wertstoffhof Wang beträgt:
  - a) 10 l Eimer 1,00 €
  - b) pro angefangene 0,5 m<sup>3</sup> 5,00 €
  
3. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Bauschutts bzw. Grüngut bestimmt sich nach Ziffer 1 und 2. <sup>2</sup> Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Bauschutts und / oder Grüngut im genannten Sammelcontainer am Wertstoffhof Wang.
  
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Wang.

**§ 6  
Fälligkeit der Gebührenschuld**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts bzw. Grüngutabfall fällig und ist mit der Zahlung an das Personal am Wertstoffhof Wang beglichen. <sup>2</sup> Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

12. MRZ. 2024

Mauern, den .....

  
.....  
Markus Stöber  
Erster Bürgermeister